

# **Bericht der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Wang am 01.12.2021**

## **Errichtung eines Sendemastens in Volkmannsdorf**

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässig, wenn die öffentlichen Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient. Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben.

## **Neubau einer Werkhalle in der Werkstraße**

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässig, wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient. Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben.

## **Neubau eines Einfamilienhauses in der Hofmarkstraße in Hagsdorf**

Das Bauvorhaben fügt sich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben.

## **Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in der Hofmarkstraße in Hagsdorf**

Das Bauvorhaben befindet sich gemäß § 35 BauGB im Außenbereich. Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben.

## **Erweiterung des bestehenden Wohnhauses in der Hofmarkstraße in Hagsdorf**

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB zulässig, wenn das bestehende Wohnhaus zulässigerweise errichtet wurde, die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen ist und das Wohnhaus vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie genutzt wird. Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben.

## **Antrag auf Vorbescheid zur Erweiterung der bestehenden Wäscherei mit Einbau eines Lagerturms in der Wittibsmühle**

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB baurechtlich zulässig, wenn der bestehende Betrieb zulässigerweise errichtet wurde und die Erweiterung im Verhältnis zum vorhanden Gebäude- und Betriebsbestand angemessen ist. Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben.

## **11. Änderung des Flächennutzungsplanes „SO Erweiterung PV-Freiflächenanlage Spörerau“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan „SO Erweiterung PV-Freiflächenanlage Spörerau“ (Nr. 112)**

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten und die frühzeitige Beteiligung durchzuführen.